

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.1999.00544 vom 4. Februar 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.1999.00544

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.1999.00544 du 4 février 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.1999.00544 del 4 febbraio 2003

Erwägungen

E. 1

1.1???? Mit Nachtragsverfügungen vom 12. Oktober 1999 setzte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, die persönlichen Beiträge, inklusive Verwaltungskosten, von K.____ für die Jahre 1998 und 1999 auf der Grundlage eines beitragspflichtigen jährlichen Einkommens von Fr. 2'610'800.- auf je Fr. 251'125.80 fest (Urk. 2/1-2 = Urk. 29/1-2).

1.2???? Hiegegen erhob K.____, vertreten durch A.____, Zürich, mit Eingabe vom 26. Oktober 1999 und deren Rektifikat vom 10. November 1999 Beschwerde und beantragte, das massgebende durchschnittliche jährliche Einkommen sei auf Fr. 1'602'317.85, zuzüglich veranlagte AHV-Beiträge, festzulegen (Urk. 1/1-2).

E. 2

2.1???? In formeller Hinsicht rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, da die angefochtenen Nachtragsverfügungen keine Begründung enthielten und die zugrunde liegenden Zahlen deshalb wenigstens bis zur Gewährung der Akteneinsicht (Urk. 36) nicht nachvollziehbar gewesen seien (Urk. 25, Urk. 37 Ziff. 1 und Ziff. 3).

Auf diesen Einwand ist vorweg einzugehen.

2.2???? Eine Verfügung der Verwaltungsbehörde muss eine Begründung enthalten, das heisst eine Darstellung des vom Sozialversicherungsträger als relevant erachteten Sachverhaltes und der rechtlichen Erwägungen. Die Begründung eines Entscheides muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person ihn gegebenenfalls anfechten kann. Dies ist nur dann möglich, wenn sowohl sie als auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich das Sozialversicherungsorgan leiten liess und auf welche sich der Entscheid stützt (BGE 126 V 80 Erw. 5b/dd mit Hinweis, 118 V 58 Erw. 5b).

Auch wenn an die Begründungsdichte von Massenverfügungen, wie sie von den Ausgleichskassen im Rahmen der Beitragsfestsetzung zu erlassen sind, keine hohen Anforderungen gestellt werden dürfen, muss die Begründung einer Beitragsverfügung doch wenigstens die wesentlichen Gesichtspunkte nennen, die zum Entscheid geführt haben (BGE 118 V 58 Erw. 5b mit Hinweisen).

Der Mangel einer nicht oder nur ungenügend begründeten Verfügung kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung im Rechtsmittelverfahren geheilt werden, sofern die fehlende Begründung in der Vernehmlassung der verfügenden Behörde zum Rechtsmittel enthalten ist oder den beschwerdeführenden Parteien auf andere Weise zur Kenntnis

23 Abs. 1 AHVV) und zur Verbindlichkeit von Steuermeldungen (Art 23 Abs. 4 AHVV).
Darauf kann verwiesen werden.

E. 4

4.1???? Der Beschwerdeführer r?gt, die Beschwerdegegnerin sei bei der Beitragsbemessung in ungerechtfertigter Weise von der Steuerveranlagung abgerek?ckt und habe dabei insbesondere die steuerrechtlich im Umfang von 50 % anerkannten Kreditsicherungskosten lediglich in der H?he von 25 % zugelassen (Urk. 37 Ziff. 2 und Ziff. 4).

4.2???? Mit Rektifikat vom 8. April 2002 (Urk. 29/5) meldeten die Steuerbeh?rden ein Einkommen aus selbst?ndiger Erwerbst?tigkeit von Fr. 1'573'815.-- f?r das Jahr 1995 und von Fr. 1'714'745.-- f?r das Jahr 1996 (Urk. 29/5), entsprechend einem durchschnittlichen Einkommen von Fr. 1'644'280.-- ([Fr. 1'573'815.-- + Fr. 1'714'745.--] : 2). Der Steuermeldung ist weiter zu entnehmen, dass die Steuerbeh?rden 25 % der Liegenschaft ___ als Gesch?ftsanteil anerkannten und analog 25 % der Kreditsicherungskosten anrechneten (Urk. 29/4-5 je hinten). Nicht die Beschwerdegegnerin, sondern die hief?r zust?ndige Steuerbeh?rde legte demnach nach Lage der Akten die Anerkennung von 25 % dieser Kosten als Gesch?ftskosten fest.

Entgegen den beschwerdef?hrerischen Behauptungen stellte die Beschwerdegegnerin vollumf?nglich auf diese Steuermeldung ab und legte den Wiedererw?gungsverf?gungen das gemeldete Einkommen von durchschnittlich Fr. 1'644'280.-- unver?ndert zugrunde (Urk. 29/7-8). Damit anerkannte sie - gleich wie die Steuerbeh?rden - die strittigen Kreditsicherungskosten im Umfang von 25 %.

Keine St?tze in den Akten finden die Vorbringen des Beschwerdef?hrers, im Rahmen der Steuerveranlagung seien 50 % der Kreditsicherungskosten als Gesch?ftsanteil und damit als abzugsf?hig anerkannt worden (vgl. Urk. 37 Ziff. 2). Denn den Angaben der Steuerbeh?rden vom 8. April 2002 ist unzweifelhaft zu entnehmen, dass diese die Kosten im Umfang von 25 % zugelassen haben (Urk. 29/4-5 je hinten). Selbst aus den vom Beschwerdef?hrer eingereichten Steuerunterlagen (Urk. 38/1-2) sowie aus seinen Ausf?hrungen geht hervor, dass die Kreditsicherungskosten im Umfang von 28-29 % und nicht von 50 % als Gesch?ftskosten zu betrachten sind (Urk. 37 Ziff. 4). Im ?brigen ist zu bemerken, dass die vom Beschwerdef?hrer aufgelegten Steuerveranlagungen f?r die Staats- und Gemeindesteuern 1996 und 1997 (Urk. 38/1-2) die rektifizierte Steuermeldung vom 8. April 2002 nicht zu entkr?ften verm?gen, denn das f?r die AHV-Beitragsbemessung massgebende Erwerbseinkommen wird aufgrund der Veranlagung f?r die direkte Bundessteuer und nicht nach Massgabe der Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern ermittelt (Art. 23 Abs. 1 AHVV).

4.3???? Nach der Rechtsprechung begr?ndet jede rechtskr?ftige Steuerveranlagung die nur mit Tatsachen widerlegbare Vermutung, dass sie der Wirklichkeit entspreche. Die Ausgleichskassen sind an die Angaben der Steuerbeh?rden gebunden und da das Sozialversicherungsgericht grunds?tzlich nur die Kassenverf?gung auf ihre Gesetzm?ssigkeit zu ?berpr?fen hat, darf das Gericht von rechtskr?ftigen Steuertaxationen bloss dann abweichen, wenn diese klar ausgewiesene Irrt?mer enthalten, die ohne weiteres richtig gestellt werden k?nnen, oder wenn sachliche Umst?nde gew?rdigt werden m?ssen, die steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich aber bedeutsam sind. Blosser Zweifel an der Richtigkeit einer Steuertaxation gen?gen hiezu nicht; denn die ordentliche Einkommensermittlung obliegt den Steuerbeh?rden, in deren Aufgabenkreis das

Sozialversicherungsgericht nicht mit eigenen Veranlagungsmassnahmen einzugreifen hat (BGE 110 V 86 Erw. 4 und 370 f., 106 V 130 Erw. 1, 102 V 30 Erw. 3a; AHI 1997 S. 25 Erw. 2b mit Hinweis).

Es bestehen keine Anhaltspunkte, welche Zweifel an der Rechtmässigkeit der Veranlagung der direkten Bundessteuern aufkommen liessen, was im Übrigen selbst der Beschwerdeführer nicht geltend machte. Daher ist nicht zu beanstanden, wenn die Beschwerdegegnerin den Wiedererwägungsverfügungen vom 23. Mai 2002 das mit Rektifikat vom 8. April 2002 gemeldete durchschnittliche jährliche Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zugrunde gelegt hat.

4.4. Der Beschwerdeführer hat weder die aufgerechneten persönlichen Beiträge (vgl. Urk. 29/6-8) noch die übrige Beitragsbemessung in Zweifel gezogen, weshalb diese nicht weiter zu prüfen sind, zumal hiezu nach Lage der Akten auch keine Veranlassung besteht.

Nach dem Gesagten sind die pendente lite erlassenen Nachtragsverfügungen vom 23. Mai 2002 nicht zu beanstanden, was zur Abweisung der Beschwerde führt, soweit das Verfahren durch die Wiedererwägungsverfügungen nicht gegenstandslos geworden ist.

E. 5

5.1. Nach Art. 85 Abs. 2 lit. f AHVG und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) in Verbindung mit §§ 8 Abs. 3 und 9 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die sozialversicherungsgerichtlichen Gebühren, Kosten und Entschädigungen hat der obsiegende Beschwerdeführer Anspruch auf Ersatz der Prozesskosten. Wenn der Beschwerdeführer einen wesentlichen Teilerfolg erzielt, steht ihm der Anspruch auf eine wesentliche Teilvergütung der Parteikosten zu (BGE 108 V 111 Erw. 3, ZAK 1980 S. 124 Erw. 5).

§ 34 Abs. 1 GSVGer kann eine Parteientschädigung zugesprochen werden, auch wenn der Versicherungsträger den angefochtenen Entscheid zugunsten der beschwerdeführenden Partei in Wiedererwägung gezogen hat (§ 8 Abs. 3 der Verordnung über die sozialversicherungsgerichtlichen Gebühren, Kosten und Entschädigungen).

5.2. Die ursprünglich angefochtenen Nachtragsverfügungen gingen von einem durchschnittlichen jährlichen Einkommen von Fr. 2'610'892.-- aus (Urk. 2/1-2). Der Beschwerdeführer beantragte, das massgebende Einkommen auf Fr. 1'602'317.85 festzulegen (Urk. 1/2). Den Wiedererwägungsverfügungen legte die Beschwerdegegnerin ein Einkommen von Fr. 1'644'280.-- zugrunde (Urk. 26/1-2). Diese Wiedererwägung ist als wesentlicher Teilerfolg zu betrachten, weshalb eine Kürzung der Prozessentschädigung ausser Betracht fällt.

Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses ist die Prozessentschädigung vorliegend auf Fr. 1'200.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit sie nicht als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Rolf R?egg
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z?rich, Ausgleichskasse
- Bundesamt f?r Sozialversicherung

5.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgen?ssischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgen?ssischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr?ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugeh?rige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in H?nden hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Bez?glich Beitr?ge an die Familienausgleichskasse ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht ver?ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.